

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Veitshöchheim e. V.", in der abgekürzten Form "MW".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" abgekürzt "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97209 Veitshöchheim.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Musikverein Veitshöchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Weitergabe nationalen und internationalen Musikgutes, sowie Jugendförderung, Erziehung, Heimatliebe, Erhaltung und Förderung der Kultur.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:

Musikalische Umrahmungen gemeindlicher Veranstaltungen, den Besuch von Musikfesten, Ausbildung von Jugendlichen und Kindern an jeder Art von Instrumenten, der Teilnahme an Wertungsspielen, Freizeitgestaltung für jugendliche Mitglieder sowie nationale und internationale Begegnungen.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann sich um die passive (fördernde) oder um die aktive Mitgliedschaft schriftlich bewerben.
2. Für Minderjährige beantragen die Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft.
3. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Dirigent in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft.

Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet die engere Vorstandschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod mit dem Todestag
 - b) durch freiwilligen Austritt:

der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Ausscheidenden sind bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, vereinseigene Sachwerte und sonstige Rückstände abzuführen, bzw. dem Verein zugefügte Schäden zu begleichen.
 - c) durch Ausschließung:

Ein Mitglied kann bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, durch die engere Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Adresse zu geben.

2. Ein von der engeren Vorstandschaft abgelehnter Bewerber, der in den Verein eintreten will, oder ein von der engeren Vorstandschaft ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages für aktive und passive Mitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Musikvereins Veitshöchheim e.V. sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich aus der engeren und der erweiterten Vorstandschaft zusammen.

1. Die engere Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Vereinsjugendleiter
 - f) Noten- und Gerätewart

2. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) engere Vorstandschaft
 - b) stellvertretendem Vereinsjugendleiter
 - c) Vereinsjugendgeschäftsführer
 - d) Vereinsjugendschriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. und 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorstand soll nur dann vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandschaftsmitglied zurück, oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibende Vorstandschaft ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
6. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind der Vorstandschaft verantwortlich und haben ihr gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen der Vorstandschaft gebunden.
7. Der engeren Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder diese an sich zieht.
8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorstandes. Es besteht Sitzungszwang.

§ 8 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) ältere bzw. erfahrene Mitglieder, die von der Vorstandschaft bestimmt werden.
 - b) Experten, die von der Vorstandschaft von Fall zu Fall berufen werden können.

2. Der Beirat steht der Vorstandschaft beratend zur Seite und ist ihr bei der Ausführung der Beschlüsse behilflich.
3. Der Beirat wird von der engeren Vorstandschaft einberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung von Gründen beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung sind auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Vorstandschaft zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist. Zusätzlich kann in den "Veitshöchheimer Mitteilungen" zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Vorstandschaft.
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Versammlung zu berichten und eine Empfehlung zu geben, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Vorstandschaft ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung der Vorstandschaft. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich eine neue

Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 11 dieser Satzung)
 - e) die von der Vorstandschaft zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung).
 - g) die Festlegung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs 1 dieser Satzung.
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 4 Abs 2 dieser Satzung).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) die Einladung
 - d) die gestellten Anträge
 - e) die gefassten Beschlüsse
 - f) die vorgenommenen Wahlen

Die Niederschrift ist vom 1. Vorstand bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Musikalischer Leiter

Der Dirigent ist für die musikalische Tätigkeit der Kapelle verantwortlich. Sofern die Kapelle nicht über einen ehrenamtlichen Dirigenten verfügt, hat die Vorstandschaft (in Absprache mit der Gemeinde Veitshöchheim) für die Anstellung eines Dirigenten Sorge zu tragen.

Die Anstellung erfolgt auf Grund schriftlicher Vereinbarungen und Festlegung des Honorars durch den Musikverein Veitshöchheim.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Satzung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können von der engeren Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

12. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch die engere Vorstandschaft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Veitshöchheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.